

Stadt Heidelberg

Herrn Oberbürgermeister

Prof. Dr. Eckart Würzner

Email: 01-Sitzungsdienste@heidelberg.de

Die PARTEI



Im Gemeinderat Heidelberg

Stadtrat Björn Leuzinger

Rudolf-Diesel-Straße 11, 69115 HD

Sachantrag zu Top 24 ö GR: Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die PARTEI beantragt folgende Ergänzung in der Änderung der Geschäftsordnung (Änderungen *kursiv, PARTEIROT und unterstrichen*):

Artikel 1 Änderung der Gemeinderatsgeschäftsordnung

1.: § 11 Absatz 2 und 5 der Gemeinderatsgeschäftsordnung vom 20. Februar 1992 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 27. Februar 1992), die zuletzt durch Beschluss des Gemeinderates vom 10. November 2021 (Heidelberger Stadtblatt vom 8. Dezember 2021) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

„(2) ... Die Einberufung des Gemeinderates sowie die Übersendung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen erfolgen in der Regel mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag.

„(5) Spätestens 12 Tage vor einer Sitzung des Gemeinderats (der Tag der Gemeinderatssitzung wird mitgerechnet) kann eine Fraktion oder ein Sechstel aller Stadträtinnen/Stadträte verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört, auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes ist von den Antragstellern zu unterzeichnen. Stehen gewichtige Gründe einer Aufnahme auf die Tagesordnung entgegen oder geht der Antrag später ein, so ist der Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat (§ 34 Absatz 1 Satz 6 GemO).

2. § 23 Absatz 2 der Gemeinderatsgeschäftsordnung vom 20. Februar 1992 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 27. Februar 1992), die zuletzt durch Beschluss des

Gemeinderates vom 10. November 2021 (Heidelberger Stadtblatt vom 8. Dezember 2021) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beantwortet in der Sitzung diejenigen Anfragen, die mindestens zehn volle Arbeitstage vor Beginn der Sitzung bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister eingereicht wurden. Später eingereichte Anfragen, in der Sitzung mündlich gestellte Anfragen und Anfragen, deren Beantwortung aufgrund ihres Umfangs oder der Schwierigkeit der Materie innerhalb dieser Frist nicht möglich ist, werden schriftlich in der darauffolgenden nächsten Sitzung beantwortet. Soweit möglich kann die Antwort mündlich in derselben Sitzung gegeben werden.“

Begründung:

Wir erkennen an, dass die Verwaltung mehr Zeit zur Beantwortung der Fragen braucht, gleichzeitig brauchen die Gemeinderäte aber auch mehr Zeit zur Vorbereitung auf die Sitzungen.